

S+H Kanzleibrief November 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) ist im Juli 2009 in Kraft getreten und wird ab dem 01.01.2010 umgesetzt. Dieses Gesetz sieht für Unternehmer und Anlegern erhöhte Mitwirkungs- und Nachweispflichten vor, soweit sie Geschäftsbeziehungen zu sog. Steueroasen unterhalten. Was es damit auf sich hat erläutern wir Ihnen unter Ziffer 3 dieses Kanzleibriefs.

Für Rückfragen zu diesen und allen weiteren Themen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

1. Fristen und Termine

| Steuerzahlungstermine im November | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|-------------------|--|------------------|
| | | <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt) | |
| | | <u>Scheck/bar</u> | |
| Lohn- /Kirchensteuer | 10.11. | 13.11. | keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 10.11. | 13.11. | keine Schonfrist |
| Gewerbsteuer | 16.11. | 19.11. | keine Schonfrist |
| Grundsteuer | 16.11. | 19.11. | keine Schonfrist |

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat November 2009 ist am 26.11.2009

2. Aus unserer Kanzlei

Unser Team wird seit Oktober von Frau Nicola Koop verstärkt. Frau Koop verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Lohnbuchführung, von den dabei erworbenen Kenntnisse werden auch Sie profitieren.

3. Gesetz gegen Steuerhinterziehung: Verordnung tritt in Kraft

Das Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) ist in Kraft getreten. Die genaue Umsetzung wird durch eine Verordnung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung – SteuerHBekV) geregelt, die in der Praxis ab dem 1.1.2010 umgesetzt werden. Unternehmern und Anlegern die Geschäftsbeziehungen zu sog. Steueroasen unterhalten, werden erhöhte Mitwirkungs- und Nachweispflichten auferlegt. Zu den Steueroasen in diesem Sinne gelten alle Staaten, die die OECD-Standards zum steuerlichen Informationsaustausch mit den Finanzbehörden nicht anwenden wollen. Die Verordnung legt ebenso fest, welche Rechtsfolgen sich dann für den einzelnen Steuerpflichtigen ergeben.

Die sog. Steueroasen – im Fachjargon: nicht kooperierende Jurisdiktionen – werden künftig im Bundessteuerblatt durch das Finanzministerium veröffentlicht. Allerdings können diese Staaten auch recht schnell von der Schwarzen Liste gestrichen werden. Dafür reicht nämlich bereits die Bereitschaft, künftig Auskünfte erteilen zu wollen und dass das Land die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen zeitnah einleitet.

Hinweis:

Die schwarze Liste ist derzeit leer. Nachdem die OECD entsprechende „schwarze“ und „graue“ Listen publiziert hatte, haben sich alle Länder, die bisher als Steueroasen galten, zum Amtshilfeaustausch in Steuersachen verpflichtet. Bestehende Bankgeheimnisse werden bei Auskunftersuchen ausländischer Steuerbehörden künftig aufgehoben. Auf der "grauen" Liste finden sich all diejenigen Länder wieder, die zwar ihre Bereitschaft zum Auskunftsaustausch angekündigt, aber noch nicht alle notwendigen OECD-Abkommen unterzeichnet haben. Erst vor kurzer Zeit wurde bspw. die Schweiz von der grauen Liste gestrichen.

Neu ist, dass eine Bagatellregelung eingeführt wurde. Wer Geschäftsbeziehungen zu Steueroasen hat, braucht die besonderen Aufzeichnungen dann nicht zu führen, wenn die gezahlten Entgelte die Summe von 10.000 € pro Person und Wirtschaftsjahr nicht überschreiten.

Die Verordnung regelt die besonderen Nachweispflichten. Dazu zählen etwa zeitnahe Aufzeichnungen über Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen, Verträge, zur Nutzung überlassene immaterielle Wirtschaftsgüter, Nutzungsrechte und Patente, gewählte Geschäftsstrategien, bedeutsame Markt- und Wettbewerbsverhältnisse sowie Aufzeichnungen über die Gesellschafter.

Im Einzelnen können folgende Sanktionen verhängt werden:

- Betriebsausgaben oder Werbungskosten dürfen u.U. nur bei Erfüllung der Nachweispflichten abgezogen werden.
- Ausländische Gesellschaften werden von Kapitalertrag- oder Abzugsteuer nur entlastet, wenn sie die Identität ihrer Beteiligten preis geben.
- Steuerpflichtige mit Kapitaleinkünften aus Steueroasen dürfen die Abgeltungsteuer bzw. das Teileinkünfteverfahren nur dann anwenden, wenn sie das Finanzamt bevollmächtigen, Auskünfte bei den ausländischen Kreditinstituten einzufordern.
- Dividenden an Kapitalgesellschaften, die aus Steueroasen stammen, werden nur bei Erfüllung der erweiterten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Inland steuerfrei gestellt.
- Das Finanzamt kann den Steuerpflichtigen auffordern, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern. Tut er das nicht, drohen ihm Zuschätzungen.

Hinweis:

Außerhalb der Regelungen im Zusammenhang mit Steueroasen tritt für Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften von über 500.000 € im Jahr eine neue Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren in Kraft. Darüber hinaus können bei ihnen nun auch Betriebsprüfungen statt finden.

Quelle: Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (SteuerHBekV) vom 18. September 2009, BGBl. 2009 I S. 3046; Bundesrat, Pressemitteilung vom 18. September 2009, Nr. 156/2009

4. Das ordnungsgemäße Fahrtenbuch – kein Buch mit sieben Siegeln

Finanzbeamte nehmen Fahrtenbücher sehr genau unter die Lupe. Kommt es zu Beanstandungen, muss der Anteil für Privatfahrten pauschal nach der 1 %-Methode angesetzt werden. Das hat nicht nur den Nachteil, dass höhere Steuern fällig werden, auch die Arbeit eines ganzen Jahres war dann umsonst. Rechtsprechung und Finanzverwaltung beschäftigen sich sehr umfangreich mit dem Thema, wie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auszusehen hat. Worauf müssen Sie achten?

Grundregeln für das ordnungsgemäße Fahrtenbuch

Beim Fahrtenbuch wird der private Nutzungsanteil nach den tatsächlichen Kosten im Verhältnis zu den privaten gefahrenen Kilometern bemessen. Das ist zwar sehr aufwändig, doch die Mühe lohnt sich in der Regel immer dann, wenn der Anteil der Privatnutzung bei einem neu angeschafften Fahrzeug weniger als 30 % beträgt. Diesen Privatanteil legt nämlich die 1 %-Methode zu Grunde. Nach den Vorgaben der Finanzverwaltung muss das Fahrtenbuch folgende Angaben enthalten:

- Kilometerstand und Datum zu Beginn jeder betrieblichen Fahrt
- Reiseziel (Ortsangabe)
- Reisezweck (Grund der dienstlichen Fahrt, z.B. Kundengespräch oder betrieblicher Einkauf) und aufgesuchte Geschäftspartner
- bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte reicht ein kurzer Vermerk aus
- Strecke für Umwegfahrten
- bei Privatfahrten genügen Kilometerangaben
- für gemischte Fahrten (private und dienstliche Elemente) ist der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufzuzeichnen
- Abkürzungen sind nur dann erlaubt, wenn es sich um häufiger aufgesuchte Fahrtziele handelt und die Abkürzung selbst erklärend sind
- Fahrtschreiber können auch eingesetzt werden, wenn sich aus den Daten die gleichen Erkenntnisse erhalten lassen
- das Fahrtenbuch muss über das gesamte Geschäftsjahr hinweg geführt werden

Rechtsprechung zum Fahrtenbuch

Was genau ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist, kann nur aus der BFH-Rechtsprechung abgeleitet werden. Oberste Prämisse ist, dass es zeitnah, fortlaufend und in geschlossener Form (Buch, Heft) geführt werden muss.

Alle Angaben zu beruflichen Reisen müssen sich aus dem Fahrtenbuch entnehmen lassen. Kleinere formale Mängel führen nicht automatisch dazu, dass das Fahrtenbuch verworfen werden kann, wenn die Angaben insgesamt stimmig sind. Welche Mängel noch tolerierbar sind und welche so erheblich sind, dass das Fahrtenbuch unbrauchbar wird, zeigen folgende Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Zeitnah erstellt ist das Fahrtenbuch dann nicht mehr, wenn es erst im Nachhinein anhand von Notizzetteln oder Terminkalendern erstellt wird. Selbst wenn die Angaben stimmen, kann das Fahrtenbuch verworfen werden. Nachträgliche Korrekturen sind zwar erlaubt, müssen jedoch dokumentiert werden.
- Fahrtenbucherstellung mit Excel ist nicht möglich. Das gilt auch für andere Datenverarbeitungsprogramme, sofern nachträgliche Änderungen im Datenbestand für das Finanzamt nicht nachvollziehbar sind.
- Weisen etliche Einzeleintragungen Fehler und Widersprüche zu den übrigen Belegen auf, ist das Fahrtenbuch nicht mehr ordnungsgemäß. Hauptfehlerquellen sind im Fahrtenbuch angegebene Zielorte, die von Tankbelegen für diese Tage erheblich abweichen.
- Gerade noch ordnungsgemäß ist das Fahrtenbuch bei sehr geringfügigen Abweichungen. Das Finanzgericht Düsseldorf betrachtete Abweichungen zwischen eingetragenen Streckenlängen und Kilometerständen von insgesamt 14 Kilometern an zwei Tagen und Abweichungen in der Streckenlänge vom Routenplaner um 1,5 % als nicht erheblich.
- Zweifel an der Plausibilität hat das Finanzamt zu Recht, wenn über einen Zeitraum von 13 Monaten keine einzige Privatfahrt im Fahrtenbuch erscheint.
- Auf ergänzende Unterlagen darf ausnahmsweise verwiesen werden. Wichtig ist, dass der geschlossene Charakter des Fahrtenbuchs dadurch nicht verloren geht.
- Auch Berufsgruppen mit Schweigepflicht (Rechtsanwälte, Ärzte) müssen Fahrtenbücher führen, wenn sie die pauschale Versteuerung nicht anwenden wollen. Sie dürfen allerdings im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten- oder Patientenbesuch“ wählen, wenn deren Namen und Adressen in einem gesonderten Verzeichnis festgehalten werden.

Grundsätzlich darf der Steuerpflichtige auch nachträglich zwischen der 1 %-Regelung und der Fahrtenbuchmethode wählen, solange der Steuerbescheid noch änderbar ist. Für Unternehmer gilt das allerdings ab 2006 nur dann, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt. Um das nachzuweisen, sollten Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten geführt werden. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss dazu nicht geführt werden. Liegt der betriebliche Anteil unter diesem Wert, muss die private Nutzungsentnahme nach den hierauf entfallenden Kosten ermittelt werden. Um spätere Hinzuschätzungen zu vermeiden, ist das Fahrtenbuch eine sichere Lösung.

Hinweis:

Die drei häufigsten Fehlerquellen sind eine nicht zeitnahe Aufzeichnung, unschlüssige Angaben und Fahrtenbuchführung mittels Excel-Programm.

5. Weihnachtsgeldzahlungen Vorbehalt – Rückzahlungsklauseln

Bei Weihnachtsgeldzahlungen, die freiwillig und ohne Rechtsanspruch für die Zukunft erfolgen sollen, ist zu beachten, dass die Zahlung an den Arbeitnehmer nicht vorbehaltlos erfolgen darf. Durch eine (mindestens dreimalige) vorbehaltlose Zahlung kann eine „**betriebliche Übung**“ entstehen, aus der sich der Unternehmer nicht mehr durch einseitigen Widerruf befreien kann.

Hinweis:

Nach einer (geänderten) Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann der Anspruch des Arbeitnehmers aus einer betrieblichen Übung auch nicht dadurch beseitigt werden, dass der Arbeitgeber in den nachfolgenden Jahren die Zahlungen als freiwillige Leistung bezeichnet, auf die kein Rechtsanspruch besteht und der Arbeitnehmer der neuen Praxis drei Jahre nicht widerspricht (sog. gegenläufige betriebliche Übung). Der Arbeitgeber kann eine bestehende betriebliche Übung nur durch Kündigung oder eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer unter Vorbehalt stellen, verschlechtern oder beseitigen.

BAG, Urteil vom 18.3.2009 – 10 AZR 281/08(DB 2009 S. 1186)

Wenn deshalb trotz jährlicher Zahlung keine bindende Wirkung entstehen soll, muss unmissverständlich ein Vorbehalt ausgesprochen werden. Es ist zweckmäßig, den Vorbehalt jährlich durch ein Anschreiben an den einzelnen Arbeitnehmer bekannt zu machen. Eine **bloße Erklärung** gegenüber dem Betriebsrat **genügt nicht**.

Eine solche Vorbehaltsklausel könnte folgenden Wortlaut haben: „Die Zahlung des Weihnachtsgelds stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Anspruch auf sie wird für die Zukunft nicht begründet. Dies gilt auch im Fall wiederholter Zahlung.“

6. Leicht steigende Sachbezugswerte ab 2010

Die amtlichen Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft werden zum 1.1.2010 wieder an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Sie werden in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt und gelten einheitlich für alle Bundesländer. Die hier angegebenen Werte basieren auf einem Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und müssen noch endgültig verabschiedet werden.

Sachbezüge, wie freie Verpflegung oder Unterkunft, unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und sind ebenso für das Steuerrecht verbindlich. Die einzelnen Werte für ab dem Kalenderjahr 2010 gewährte Sachbezüge finden Sie in den **weiteren Informationen** zu diesem Kanzleibrief auf unserer Homepage:

www.schauer-haeffner.de

7. Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2010

Im September veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Entwurf für die neuen Beitragsbemessungsgrenzen, Bezugsgrößen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Sozialversicherung ab 2010. Dem Entwurf muss noch der Bundesrat zustimmen, womit Ende des Jahres 2009 gerechnet werden kann. Die vorläufigen Werte finden Sie in den **weiteren Informationen** zu diesem Kanzleibrief auf unserer Homepage:

8. Umsatzsteuer: Reise- und Bewirtungskosten

Dem Unternehmer steht aus seinen Reise- und Bewirtungskosten grundsätzlich der Vorsteuerabzug zu, vorausgesetzt dass er dafür Leistungen von anderen Unternehmern bezogen hat (z.B. Hotelübernachtung, Restaurantrechnungen, Tanken, Bewirtungsbelege). Wichtig ist, dass er über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügt und die Leistungen für seinen unternehmerischen Bereich bezogen hat. Um den Vorsteuerabzug in der richtigen Höhe geltend zu machen, müssen neben den gesetzlichen Vorgaben auch die unterschiedlichsten Anweisungen aus Rechtsprechung und Verwaltung beachtet werden. Welche umsatzsteuerlichen Folgen sich aus den einzelnen Kostenarten einer Dienstreise ergeben können, finden Sie in den **weiteren Informationen** zu

9. Künstlersozialabgabe sinkt ab 2010 auf 3,9 %

Nachdem der Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung bereits im Jahr 2009 auf 4,4 % gesenkt wurde, steht ab 2010 abermals eine Reduzierung an. Der Beitragssatz beträgt dann 3,9 %. Hintergrund ist offensichtlich das gute Prüfungsergebnis, das durch die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung erzielt wurde.

Für den Jahreswechsel bieten sich daher einige Gelegenheiten, um für bereits jetzt erbrachte Leistungen den günstigeren Satz zu bekommen. Für die Berechnung der Künstlersozialabgabe ist nämlich der Zahlungstermin des Honorars, des Entgelts oder der Gage ausschlaggebend und nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Beispiel: Ein Unternehmen gibt zum Jahreswechsel 2009/2010 eine Broschüre in Auftrag. Darin sind aufwändige grafische und fotografische Leistungen enthalten, die insgesamt einen Rechnungsanteil von 10.000 € ausmachen. Darüber hinaus werden noch 5.000 € an Druckkosten in Rechnung gestellt. Das Unternehmen muss für Leistungen in Höhe von 10.000 € an die Künstlersozialkasse zahlen. Zahlt der Auftraggeber noch im Dezember 2009, beträgt die Abgabe 4,4 % und die Zahlung an die Künstlersozialkasse beläuft sich auf 440 €. Wird die Zahlung erst im Januar 2009 vorgenommen, beträgt der Abgabesatz nur 3,9 % und die Überweisung an die Künstlersozialkasse fällt mit 390 € um 50 € günstiger aus. Für die Druckkosten liegt keine Abgabepflicht vor.

Hinweis:

Lassen Sie sich beraten, ob und in welchem Umfang ihr Unternehmen abgabepflichtig ist. Noch immer sind sich viele Unternehmen ihrer Abgabepflicht gar nicht bewusst. Wird die Abgabepflicht bei einer späteren Prüfung entdeckt, können die Beiträge innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nachgefordert werden, d.h. bei Prüfungen im Jahr 2009 für die Jahre 2004 bis 2008. Hinzu kommen noch Säumniszuschläge von 1 % des rückständigen Betrags für jeden Monat.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 2. Juli 2009, www.bmas.de

10. Weitere Informationen

Auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de finden Sie weitere Informationen zu nachfolgenden Themen:

- Sachbezugswerte 2010
- Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2010
- Arbeitszimmer: Abzugsverbot ab 2007 verfassungsmäßig zweifelhaft
- Wohnungsleerstand bei Vermietung – Vermietungsanzeigen schalten
- BFH: Kosten für Studium nach Berufsausbildung sind Werbungskosten
- GmbH-Anteile: Voller Verlustabzug bei fehlenden Dividenden
- Löschung einer Limited – steuerliche Folgen
- Ansparschreibung für Software möglich?
- Umsatzsteuer – Reise- und Bewirtungsleistungen
- Umsatzsteuerbefreiung für Pflege- und Betreuungsleistungen
- Dienstwagenbesteuerung bei „Home-Office“
- Doppelte Haushaltsführung: Finanzverwaltung akzeptiert neue Rechtsprechung
- Veräußerungsverlust bei faktisch wertlosen Optionscheinen in Gefahr
- Handwerkerleistungen: Keine Doppelförderung von Malerarbeiten
- Erlass der Kirchensteuer bei Veräußerungsgewinnen?
- Erbschaftsteuer: Kurzarbeit ohne negative Auswirkung auf Lohnsumme
- Übernahme von Studiengebühren durch Arbeitgeber sozialversicherungsfrei
- Eigenheimzulage für im EU-Ausland belegene eigengenutzte Zweitwohnung
- Feststellung von Sonderbetriebsausgaben durch Ergänzungsbescheid
- Versicherungsprämien und -leistungen – Abgrenzung zwischen betrieblichem und privatem Bereich

11. Hinweis

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.